

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Chemie
an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz**

vom 2. November 2000

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 1 S. 6]

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 19 - Chemie und Pharmazie – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. Juli 2000 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 11. Oktober 2000, Az.: 15323, Tgb. Nr.: 198/2000 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses
- § 2 Regelstudienzeit, Prüfungen
- § 3 Fristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 13 Zweck, Durchführung und Fristen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 15 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zweck, Durchführung und Fristen der Diplomprüfung
- § 18 Freiversuch
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Bestehen der Diplomprüfung, Zeugnis
- § 23 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 26 In-Kraft-Treten
- § 27 Übergangsbestimmungen

Anhang

1. Muster "Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung in Chemie"
2. Muster "Zeugnis über die Diplomprüfung in Chemie"
3. Muster "Diplom-Urkunde"

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Diplomstudiengang Chemie. Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Chemiker" oder "Diplom-Chemikerin" (abgekürzt: "Dipl.-Chem.") verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Prüfungen

1. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der mündlichen Diplomprüfung und der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit 10 Semester.
 2. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von sechs Semestern, das eine Examenszeit von höchstens einem Jahr einschließt.
 3. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Praktika, die ca. 50% aller Semesterwochenstunden ausmachen, umfasst im Pflichtbereich ca. 195 Semesterwochenstunden, im Wahlpflichtbereich ca. 45 Semesterwochenstunden. Die insgesamt 240 SWS verteilen sich auf 82 SWS Vorlesungen, 39 SWS Seminare und Übungen sowie 119 SWS Praktika.
- (4) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus zwei Teilen, die zum Ende des zweiten und des vierten Fachsemesters abgelegt werden sollen
- (5) Die Diplomprüfung gliedert sich in die mündliche Prüfung mit vier Fachprüfungen und die Diplomarbeit

§ 3

Fristen

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung soll sich der oder die Studierende am Ende des zweiten Semesters melden. Sie soll in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein (§ 13 Abs. 2).
- (2) Zur mündlichen Diplomprüfung soll sich der Kandidat oder die Kandidatin im Hauptstudium vor Beginn des 9. Semesters melden (§ 17 Abs. 2). Die Meldung zur

Diplomarbeit soll in unmittelbarem Anschluss an die bestandene mündliche Prüfung geschehen (§ 17 Abs. 3).

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Meldefristen abgelegt werden, sofern die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen (siehe §§ 14 und 19) erfüllt sind.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von der Studienzeit ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt soweit sie

1. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen dem Studierenden.

(5) Der Fachbereich stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Ordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Der Kandidat oder die Kandidatin soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten oder der Kandidatin sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Fach Chemie und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Chemie und Pharmazie an: je ein Professor oder eine Professorin der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie, ein Professor oder eine Professorin der Wahlpflichtfächer (4. Fach) sowie in der Regel der oder die Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre des Fachbereichs, ferner ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Assistent oder eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Assistentin, ein studentisches Mitglied und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Fachbereichsrat Chemie und Pharmazie gewählt. Der Fachbereichsrat bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin, die beide Professoren oder Professorinnen sein müssen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zur Organisation der Prüfungsverfahren gibt sich der Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über und die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen (§ 5) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen und Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, kann zum Prüfer oder zur Prüferin nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt hat.

(2) Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin (Protokollführer oder Protokollführerin) statt. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Chemie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin kann die Prüfer oder Prüferinnen für die mündlichen Prüfungen aus dem Kreis der nach Absatz 1 bestellten Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Wird dem Vorschlag nicht entsprochen, werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer oder Prüferinnen mit Bekanntgabe der Prüfungstermine schriftlich mitgeteilt. Die Termine für die einzelnen Prüfungen werden dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder einen Nachweis der fachbezogenen Studienberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 14 und § 19, entsprechend § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 6 der Studienordnung),
3. nicht bereits die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer

Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
4. sich nicht in einem Prüfungsverfahren im Studiengang Chemie befindet.

(2) Das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung und die beiden letzten Semester vor der mündlichen Diplomprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz eingeschrieben gewesen sein. Der Antrag auf Zulassung ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Prüfungstermin schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft der Kandidat oder die Kandidatin bereits Prüfungsleistungen im Diplom-Studiengang Chemie oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, müssen auf Verlangen amtlich beglaubigt werden und, falls sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, auf Anforderung in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich und für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung jeweils gesondert zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

(6) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung darf nur dann abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling im Diplomstudiengang Chemie entweder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat oder die Kandidatin wegen Fehlversuchen gemäß § 10 Abs. 4 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung erforderlich sind.

(7) Eine Nichtzulassung ist dem Bewerber oder der Bewerberin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in

diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Prüfungen erstrecken sich auf den behandelten Stoff der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat oder jede Kandidatin in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer oder einer Prüferin geprüft.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Faches Chemie, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der Kandidat oder die Kandidatin bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten oder die Kandidatin.

(6) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt nach Maßgabe der Möglichkeiten eines experimentellen Faches für Studienleistungen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnoten für die Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten; für die Diplomprüfung errechnet sie sich aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Bei der Bildung des Durchschnittes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnoten lauten:

- | | | |
|----------------------------------------|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = | nicht ausreichend |

§ 9

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden sind.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. welche Prüfungsleistungen wiederholt werden können und innerhalb welcher Frist sie zu wiederholen sind. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Für zu wiederholende Fachprüfungen bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Wiederholungstermin, der frühestens nach sechs Wochen und spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach der nicht bestandenen Fachprüfung liegt.

(3) Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von den Terminen gemäß Absatz 2 oder eine nochmalige Wiederholung einer Fachprüfung mit Genehmigung des Dekans oder der Dekanin des Fachbereichs Chemie und Pharmazie zulässig. Den Termin dieser letzten Wiederholungsprüfung bestimmt der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In jedem Fall muss die Prüfung aber innerhalb von zwölf Monaten nach dem ersten Termin der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Chemie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die Zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines anderen Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für das Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(5) Wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so erhält der Kandidat oder die Kandidatin auf Antrag einmal ein neues Thema. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Bewertung der Diplomarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; andernfalls gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(7) Für die Gesamtbewertung der Prüfung wird die Note der Wiederholungsprüfung verwendet, die Note der früheren Prüfung bleibt unberücksichtigt; die Wiederholung wird im Zeugnis vermerkt.

(8) Bei einer Wiederholungsprüfung muss neben dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin ein Professor oder ein Professorin des Prüfungsausschusses (§ 4) zugegen sein.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis Gründe geltend gemacht, so müssen sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen, vertrauens- oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen, das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall nicht betroffen.

(3) Unterbricht der Kandidat oder die Kandidatin die mündliche Diplomprüfung in Abweichung der festgelegten Fristen (§ 17 Abs. 2) ohne Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ohne Vorliegen von gemäß Absatz 2 anerkannten Gründen, so wird die mündliche Diplomprüfung als nicht bestanden bewertet. Bei Wiederholung der Prüfung sind sämtliche Fächer zu prüfen.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann ihn oder sie in schwer-wiegenden Fällen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Stört der Kandidat oder die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er oder sie von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann den Kandidaten oder die Kandidatin darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3, 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Chemie, die an einer Universität oder einer anderen gleichgestellten Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfungen. Soweit die für den Erwerb von Praktikumsscheinen vorgeschriebene Zahl von Versuchen an einer Hochschule erheblich niedriger liegt als an der Universität Mainz, kann abweichend von Satz 1 eine Anerkennung mit Auflagen erfolgen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen und Zeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Chemie an der Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind außerdem die

geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Teilprüfungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar - sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses von Amts wegen. Zuständig für die Entscheidungen gemäß Absatz 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13

Zweck, Durchführung und Fristen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie sich in den Prüfungsfächern die nötigen Kenntnisse, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung baut auf den Studieninhalten des Grundstudiums auf. Sie wird in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, der zweite Prüfungsabschnitt innerhalb von vier Wochen. Der erste Abschnitt soll vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten, der zweite vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen sein.

§ 14

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Leistungsnachweise vorlegt:

1. für den 1. Prüfungsabschnitt (zum Ende des 2. Semesters):
 - Übungsschein zur Vorlesung Mathematik I
 - Übungsschein zur Vorlesung Physikalische Chemie I
 - Praktikumsschein zur Experimentalphysik
2. für den 2. Prüfungsabschnitt (zum Ende des 4. Semesters):
 - Übungsschein zur Vorlesung Mathematik II
 - Übungsschein zur Vorlesung Organische Chemie I
 - Übungsscheine zu den Vorlesungen Physikalische Chemie II und III
 - Praktikumsscheine Anorganische Chemie I und II
 - Praktikumsschein Physikalische Chemie
 - Praktikumsschein Analytische Chemie
 - Praktikumsschein Organische Chemie

§ 15

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern

1. Experimentalphysik,
2. Anorganische Chemie,
3. Organische Chemie,
4. Physikalische Chemie.

(2) Im ersten Prüfungsabschnitt (§ 13 Absatz 2) wird das Fach nach Absatz 1 Nr. 1 geprüft, im 2. Prüfungsabschnitt die Fächer Nummer 2, 3 und 4.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt für jedes Fach etwa dreißig Minuten.

§ 16

Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede der Fachprüfungen bestanden ist.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis nach Muster der Anlage 1 ausgestellt. Es wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin unterzeichnet. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 vorgelegten Unterlagen werden dem Kandidaten oder der Kandidatin zurückgegeben. Das Zeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, an den Kandidaten oder die Kandidatin auszuhändigen.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zweck, Durchführung und Fristen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die mündliche Diplomprüfung wird anschließend an das Hauptstudium innerhalb von vier Wochen abgelegt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin Ausnahmen von der vierwöchigen Frist zulassen. Wird die erste Fachprüfung der Diplomprüfung vor Beginn des 9. Fachsemesters abgelegt, so kann für die mündliche Prüfung insgesamt ein Zeitraum von drei Monaten in Anspruch genommen werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird nach den bestandenen mündlichen Prüfungen ausgegeben. Zwischen der letzten mündlichen Prüfung und der Ausgabe der Diplomarbeit dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Nur auf begründeten Antrag kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fristverlängerung gewähren.

§ 18 Freiversuch

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung im Rahmen der mündlichen Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie spätestens vier Wochen vor dem Ende des neunten Semesters abgelegt wurde und die übrigen Fachprüfungen schon abgelegt sind oder noch bis zum Ende dieses Zeitraums abgelegt werden können (Freiversuch). § 17 Abs. 2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Wurden im Freiversuch nur eine, zwei oder drei Fachprüfungen bestanden, so gelten diese als nicht unternommen, wenn sich der Kandidat oder die Kandidatin nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach der letzten Fachprüfung den im Freiversuch nicht bestandenen Prüfungen unterzieht. Für diese Fachprüfungen wird ein Freiversuch nicht gewährt; sie sind, soweit sie nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, gemäß § 10 zu wiederholen.

(2) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen können innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Fachprüfung einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für eine Diplomarbeit ist ein Freiversuch nicht zulässig.

(4) Wurde eine Fachprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, sind sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder nach § 12 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat und
2. folgende Leistungsnachweise vorlegt:
 - a) Schein für das Praktikum Anorganische Chemie für Fortgeschrittene
 - b) Übungsschein zur Vorlesung Anorganische Chemie IV
 - c) Schein für das Praktikum Organische Chemie für Fortgeschrittene
 - d) Ein Übungsschein für eine der beiden Vorlesungen Organische Chemie III oder IV
 - e) Schein für das Praktikum Physikalische Chemie für Fortgeschrittene
 - f) Übungsschein zur Vorlesung Physikalische Chemie IV

- g) Drei Übungsscheine für drei Wahlpflichtvorlesungen (eingeschlossen das gewählte vierte Fach)
- h) Schein über den erfolgreichen Besuch der Pflichtveranstaltung zur Sachkunde
- i) Bescheinigung über die Teilnahme an einer Exkursion im Berufsfeld
- j) 2 Scheine zu Wahlpflichtmodulen des gewählten 4. Faches und ein Schein zu einem weiteren Wahlpflichtmodul des 4. Faches, eines anderen Wahlpflichtfaches, eines 5. Faches oder eines der drei Grundfächer (Abs. 2 Nr. 1 Satz 1).

Alternativ dazu:

Ein Schein zu einem Auslandssemester für das gewählte 4. Fach und ein Übungsschein für das 4. Fach aus dem Lehrangebot des Fachbereichs.

- k) Drei Scheine für Wahlpflichtmodule der drei Grundfächer;
für ein Grundfach ohne Wahlpflichtmodul ist ein zusätzlicher Übungsschein (4 Std./Wo.) aus dem Lehrangebot des Fachbereichs erforderlich.

Bei einem Auslandssemester für ein Grundfach muss das dritte Modul von Buchstabe j für ein zweites Grundfach eingesetzt und für das dritte Grundfach ein zusätzlicher Übungsschein (4 Std./Wo.) vorgelegt werden.

(2) Für die Wahl von Wahlpflichtmodulen (Abs. 1 Buchstabe j und k) gelten folgende Einschränkungen:

1. Für ein Grundfach (Anorganische, Organische und Physikalische Chemie) sind im Wahlpflichtprogramm bis 2 Module wählbar. Für ein nicht gewähltes Grundfach ist ein zusätzlicher Übungsschein (4 Std./Wo.) vorzulegen.

2. Für ein 4. Fach sind 2 Wahlpflichtmodule vorgeschrieben und bis 3 Wahlpflichtmodule wählbar.

Bei einem Auslandssemester für das 4. Fach entfallen die beiden Wahlpflichtmodule; es ist ein zusätzlicher Übungsschein (4 Std./Wo.) für das 4. Fach aus dem Lehrangebot des Fachbereichs zu absolvieren.

3. Für ein weiteres chemisches Wahlpflichtfach aus der Gruppe der 4. Fächer bzw. für ein 5. Fach ist nur ein Wahlpflichtmodul zugelassen.

(3) Als viertes Fach kann eines der Wahlpflichtfächer gewählt werden:

1. Biochemie,

2. Kernchemie,
 3. Makromolekulare Chemie,
 4. Theoretische Chemie,
 5. Analytische Chemie,
- (4) Als fünftes Fach kann gewählt werden:
1. eines der Fächer von Absatz 3, das nicht als 4. Prüfungsfach gewählt wurde,
 2. Theoretische Physik,
 3. Mathematische Methoden in der Chemie,
 4. Informatik,
 5. Pharmakologie und Toxikologie,
 6. Genetik,
 7. Mikrobiologie,
 8. andere Fächer, die vom Fachbereichsrat als 5. Fach zugelassen worden sind.

(5) Im Fachbereich wird eine Zusammenstellung geführt, in der die Lehrveranstaltungen einschließlich der Module, die von den Fächern angeboten werden, inhaltlich charakterisiert sind.

§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus jeweils einer mündlichen Prüfung in den Fächern

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie und
4. einer mündlichen Prüfung in einem vierten chemischen Fach sowie
5. der Diplomarbeit.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Fach etwa 45-60 Minuten.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs bis neun Monate. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit nur um

Zeiten einer nicht von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu vertretenden Verzögerung verlängern.

§ 21 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise in deutscher Sprache darzustellen.
- (2) Die Betreuung der Diplomarbeit wird von einem Professor oder einer Professorin oder einem Hochschuldozenten oder einer Hochschuldozentin des Faches Chemie im Fachbereich Chemie und Pharmazie oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin des Fachbereichs übernommen. Die Ausführung der Arbeit in einem nicht zum Fachbereich Chemie und Pharmazie gehörenden Institut kann auf begründeten Antrag des Betreuers oder der Betreuerin vom Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen genehmigt werden.
- (3) Der Kandidat oder die Kandidatin wählt sich einen Betreuer oder eine Betreuerin aus. Findet er oder sie keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Kandidat oder die Kandidatin hat bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfungen das vorläufige Arbeitsthema und den Zeitpunkt des Beginns der Diplomarbeit von dem Betreuer oder der Betreuerin bestätigen zu lassen und diese Bestätigung dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Wird die Frist ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 nicht eingehalten, so setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Beginn der Diplomarbeit auf den 10. Tag nach Beendigung der mündlichen Prüfungen fest.
- (4) Der gewählte Betreuer oder die gewählte Betreuerin vereinbart mit dem Kandidaten oder der Kandidatin das Thema der Arbeit und leitet die Arbeit an. Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt werden, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist (§ 20 Abs. 3) eingehalten werden kann. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Der Betreuer oder die Betreuerin spricht mit dem Kandidaten oder der Kandidatin über den voraussichtlichen Umfang der Arbeit und wirkt darauf hin, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zum Abschluss gebracht wird.
- (5) Die Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurück gegeben werden. Für die danach neu zu beginnende Diplomarbeit zu einem anderen Thema, gegebenenfalls bei einem anderen Betreuer oder einer anderen Betreuerin, gelten die Fristen nach § 20 Abs. 3.
- (6) Der Kandidat oder die Kandidatin reicht die Diplomarbeit fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Er oder sie hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine bzw. ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert (siehe auch § 17 Abs. 3 und § 20 Abs. 3), gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Der Betreuer oder die Betreuerin bewertet die Arbeit in einem Gutachten, das er oder sie dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuleitet. Dieser oder diese bestellt einen weiteren Professor oder eine weitere Professorin oder einen Hochschuldozenten oder eine Hochschuldozentin des Faches Chemie im Fachbereich Chemie und Pharmazie zur Zweitbewertung der Diplomarbeit. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin und des Zweitgutachters oder der Zweitgutachterin über die endgültige Note. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin bestimmen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 22

Bestehen der Diplomprüfung, Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit wird rechnerisch eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet (siehe auch § 8).
- (3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Es wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin unterzeichnet. Die vorgelegten Unterlagen werden dem Kandidaten oder der Kandidatin zurückgegeben. Das Zeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, an den Kandidaten oder die Kandidatin auszuhändigen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit beim Prüfungsausschuss abgegeben wurde.
- (5) Auf Antrag kann über die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 23

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Diplomurkunde nach dem Muster der Anlage 3 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfer oder die Prüferinnen werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten gewährt.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelungen von § 27 die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz vom 10. Januar 1991 (St. Anz. S.111), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Juli 1998 (St. Anz. S.1188) außer Kraft.

§ 27

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt insgesamt für die Studierenden, die im Wintersemester 2000/2001 oder später mit dem Chemiestudium begonnen haben. Die Diplomvorprüfung kann letztmalig nach der in § 26 Satz 2 genannten Ordnung von Studierenden abgelegt werden, die sich im Sommersemester 2001 zur Diplomvorprüfung melden. Die Diplomprüfung kann

letztmalig nach der in § 26 Satz 2 genannten Ordnung von Studierenden abgelegt werden, die sich im Wintersemester 2005/2006 zur Diplomprüfung melden.

Mainz, den 2. November 2000

Der Dekan
des Fachbereichs 19
Chemie und Pharmazie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Tremel

**Anlage 1 zu § 16 Abs. 2
Muster "Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung in Chemie"**

JOHANNES GUTENBERG - UNIVERSITÄT

Fachbereich Chemie und Pharmazie

**Zeugnis
über die Diplom-Vorprüfung in Chemie**

Herr / Frau _____ geb. am _____

in _____ hat am _____

die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

Gesamturteil: _____

Beurteilung der Prüfungen in den einzelnen Fächern (mit Note und Ziffer):

1. Anorganische Chemie _____

2. Organische Chemie _____

3. Physikalische Chemie _____

4. Experimentalphysik _____

Mainz, _____

Der / Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
für die Diplomprüfung

Einzelnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Zwischennoten können durch Erniedrigen und Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden.

Gesamtnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 2 zu § 22 Abs. 3
Muster "Zeugnis über die Diplomprüfung in Chemie"**

JOHANNES GUTENBERG - UNIVERSITÄT

Fachbereich Chemie und Pharmazie

**Zeugnis
über die Diplomprüfung in Chemie**

Herr / Frau _____ geb. am _____

in _____ hat am _____

die Diplomprüfung in Chemie abgeschlossen.

Die Diplomarbeit in _____ wurde über das Thema

_____ ausgeführt.

Bewertung der Diplomarbeit: _____

Bewertung der mündlichen Prüfungen (mit Note und Ziffer):

1. Anorganische Chemie _____

2. Organische Chemie _____

3. Physikalische Chemie _____

4. _____

Gesamturteil: _____

Mainz, _____

Der / Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses
für die Diplomprüfung in Chemie

Einzelnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Zwischennoten können durch Erniedrigen und Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden.

Gesamtnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 3 zu § 23 Abs. 1
Muster "Diplomurkunde"**

JOHANNES GUTENBERG - UNIVERSITÄT

Fachbereich Chemie und Pharmazie

Diplomurkunde

Herr / Frau _____ geb. am _____

in _____ hat am _____

die Diplomprüfung in Chemie erfolgreich abgelegt.

Gesamturteil: _____

Auf Grund dieser Prüfung wird ihm / ihr hiermit der akademische Grad

Diplom - Chemiker / in

verliehen.

Mainz, _____

Der Dekan / Die Dekanin des Fachbereichs Der / Die Vorsitzende des
Chemie und Pharmazie Prüfungsausschusses

Gesamturteil: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.